

Gemäss § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Alma Zadic, Freundinnen und Freunde

betreffend besseren Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor unseriösen Praktiken beim mobilen Goldankauf

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Bericht des Ausschusses für Konsumentenschutz über den Antrag 1019/A(E) der Abgeordneten Andreas Kühberger, Michael Seemayer, Ines Holzegger, Kolleginnen und Kollegen betreffend "besseren Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor unseriösen Praktiken beim mobilen Goldankauf" (629 d.B.) (TOP 18)

BEGRÜNDUNG

In den vergangenen 18 bis 21 Monaten hat der Goldpreis historisch hohe Werte erreicht und die Marke von 4.000 US-Dollar je Unze überschritten. Gemeinsam mit der allgemeinen Inflation der letzten Jahre spüren viele Bürgerinnen und Bürger einen erhöhten Liquiditätsbedarf. Diese Entwicklung hat einem fragwürdigen Geschäftsmodell Zulauf verschafft: dem mobilen, kurzfristig agierenden Goldankauf.

Angeworben werden potentielle Kundinnen und Kunden über Inserate in Printmedien, z.B. in regionalen Wochenzeitungen oder Flugblättern, sowie über gezielte Werbung in sozialen Medien. Zielgruppe sind dabei vor allem ältere sowie vermeintlich vermögendere Personen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Inanspruchnahme mobiler, anonymer Goldhändler auch ein psychologischer Faktor eine Rolle spielt. Menschen möchten den Verkauf von Schmuck oder anderen Wertgegenständen nicht im örtlich bekannten Juwelier abwickeln und wenden sich daher an auswärtige Ankäufer. Diese treten häufig nur vorübergehend auf und bieten ihre Dienstleistungen beispielsweise in Hotelzimmern, angemieteten Gasthaussälen oder aus Fahrzeugen heraus an. Bei bestimmten Formen des mobilen Ankaufs können zudem Verkaufsdruck und Koppelungsgeschäfte zum Problem für Betroffene werden. Ein Beispiel dafür ist, dass der Ankauf eines Pelzes an den gleichzeitigen Verkauf von Gold geknüpft wird. Darüber hinaus zeigen sich in diesem Zusammenhang weitere Problemfelder:

1. **Erreichbarkeit:** Ankäufer sind nur wenige Tage im Land und im Nachhinein nur schwer postalisch oder rechtlich erreichbar.

2. **Preistransparenz:** Bei den erzielten Verkaufspreisen kann es zu erheblichen Abweichungen von marktüblichen Richtwerten, etwa jenen von der ÖGUSSA, kommen.

3. **Technische Prüfung:** Bei den eingesetzten Waagen ist die Einhaltung der österreichischen Eichvorschriften nicht in allen Fällen sichergestellt. Auch die verlässliche Bestimmung von Material und Goldwert ist im Rahmen von Kontrollen häufig nur unter Hinzuziehung entsprechender Sachverständiger möglich.

4. **Abgaben- und Geldwäschekontrolle:** Fehlende Registrierkassen können die Nachvollziehbarkeit der Einnahmen erschweren. Zudem ist zu prüfen, ob die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten beim Ankauf von Edelmetallen gegen Barzahlung durchgängig eingehalten werden.

Diese Praktiken bringen zudem jene österreichischen Juwelierinnen und Juweliere, die sich an gesetzliche Vorgaben, Steuernormen und Eichvorschriften halten und im fairen Wettbewerb stehen, in Verruf.

Um Konsumentinnen und Konsumenten wirksam zu schützen und faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sind bestehende Vollzugsdefizite konsequent zu beheben und wirksame Maßnahmen rasch umzusetzen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie der Bundesminister für Finanzen werden ersucht, im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder bestehende Vollzugsdefizite im Bereich des mobilen Goldankaufs konsequent zu beheben, Konsumentinnen und Konsumenten wirksamer vor unfairen Geschäftspraktiken zu schützen und dafür insbesondere folgende Maßnahmen rasch umzusetzen:

1. Intensivierung von ressortübergreifenden Kontrollen im Bereich des mobilen Goldankaufs, insbesondere durch eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Gewerbebehörden, der Marktaufsicht, der Finanzpolizei und des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen sowie unter Beiziehung zertifizierter Sachverständiger,
2. Ausweitung der Transparenz- und Meldepflichten für mobile Ankäuferinnen und Ankäufer von Edelmetallen – etwa durch eine vorherige Anmeldung von

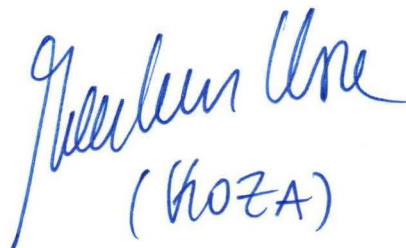
Veranstaltungsort, Dauer sowie einer im Inland erreichbaren Kontaktadresse bei den zuständigen Gewerbebehörden – um zu einem faireren und transparenteren Marktumfeld beizutragen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Identität der gewerblichen Anbieter nachvollziehbar ist, da eine wirksame behördliche Kontrolle auch bei zeitlich befristeten Verkaufs- und Ankaufveranstaltungen durchführbar ist.

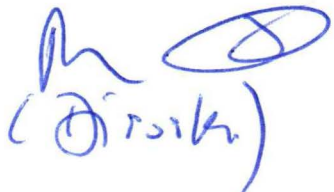
3. Einführung von Richtlinien zu Preisinformation für Konsument:innen – insbesondere sollen Informationen darüber, welches Gewicht, welcher Edelmetallgehalt und welcher Grundpreis der Bewertung zugrunde gelegt werden und welche Abschläge oder sonstigen Kosten berücksichtigt werden offengelegt werden. Die Abwicklung der Geschäfte soll durch nachvollziehbare Belege dokumentiert werden, damit Preisvereinbarungen und Geschäftsvorgänge im Streitfall überprüfbar sind.
4. Gezielte Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen, insbesondere im ländlichen Raum zu veranlassen, um Konsumentinnen und Konsumenten besser über marktadäquate Goldpreise, die Bedeutung von Gewicht und Edelmetallgehalt, die Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen sowie mögliche Risiken bei Koppelungsgeschäften aufzuklären. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass zeitlicher Druck und vermeintlich besonders günstige Angebote eine unabhängige Prüfung und den Vergleich mehrerer Angebote nicht ersetzen.
5. Die Entwicklung des mobilen Goldankaufs sowie die Wirkung der gesetzten Maßnahmen sind anhand geeigneter Kriterien zu evaluieren. Dabei sollen insbesondere die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, festgestellte Verstöße, eingeleitete Verfahren und vorliegende Beschwerden berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sind allfällige weitere Schritte abzuleiten.
6. Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ressorts sowie den Strafverfolgungsbehörden in dieser Causa ist weiter zu stärken.

Dem Nationalrat ist innerhalb angemessener Frist über die Umsetzung und Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen sowie über allfälligen weiteren Handlungsbedarf zu berichten.“


(GASCHNER)


(RADIC)


(KOZA)


(DIRSICH)


(PRAHER)